

Informationen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger über die Sonderzahlung (Art. 75 bis 79 BayBeamtVG)

Ab 2011 erhalten Versorgungsempfänger(innen) eine jährliche Sonderzahlung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz ([BayBeamtVG](#)). Die bisherigen Regelungen innerhalb des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes ([BaySZG](#)) werden unverändert fortgeführt.

Die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger(innen) besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder. Sie wird mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember gezahlt.

Endet das Versorgungsverhältnis vor dem Monat Dezember, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung während des Kalenderjahres ausgezahlt.

Bei Beamten, bei denen das Versorgungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beginnt, wird für die Zeit des aktiven Dienstverhältnisses eine Sonderzahlung nach den für Beamte und Richter geltenden Vorschriften ([Art. 82 bis 87 BayBesG](#)), in der Regel im Abrechnungsmonat vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis gezahlt.

Die Sonderzahlung berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (Art. 76 BayBeamtVG)

Für die Berechnung des Grundbetrages werden

1/12 der für das laufende Kalenderjahr vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gezahlten Versorgungsbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlages, des Unfallausgleiches nach Art. 52 BayBeamtVG, des Ausgleichsbetrages nach Art. 70 BayBeamtVG und der Zuschläge nach den Art. 71 bis 74 BayBeamtVG und

1/12 des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Familienzuschlages

herangezogen. Der so ermittelte Familienzuschlag wird zu **84,29 %**, die übrigen Versorgungsbezüge werden bis Besoldungsgruppe A 11 zu **60 %** und ab Besoldungsgruppe A 12 zu **56 %** dem Grundbetrag zugerechnet.

Sonderbetrag (Art. 77 BayBeamtVG)

Für jedes Kind, für das ein Familienzuschlag gewährt wird, wird für jeden Monat der Gewährung ein Sonderbetrag von 2,13 EUR gezahlt.